

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I 4 - 1000 - 107 #3

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr M. Hinderer
Telefon 815 - 2449
Telefax 815 - 49 2449
E-Mail martin.hinderer@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Datum 13. Juni 2013

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Sicherungsmaßnahmen bei Vermessungsarbeiten im Bereich von Gleisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Arbeiten im Gleisbereich von Bahnanlagen gemäß § 62 Abs. 2 i. V. m. § 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703) bestehen Gefährdungen durch bewegte Schienenfahrzeuge und stromführende Leitungen. Sofern in diesem Bereich Vermessungsarbeiten durchzuführen sind, bitte ich um Beachtung folgender Regelungen.

1 Vorbereitung der Vermessungsarbeiten

1.1 Allgemeines

(1) Sofern Vermessungsarbeiten im Gleisbereich von Bahnanlagen durchzuführen sind oder bei den Arbeiten die Gefahr besteht, unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu gelangen, sind diese rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten) dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Bahnbetreiber) anzuzeigen, damit dieses für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb sorgen kann.

(2) Der Gleisbereich umfasst den von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommenen Raum sowie den Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zum Gleisbereich gehört bei elektrisch betriebenen Bahnen auch der Bereich der Fahrleitungen mit den davon zusätzlich ausgehenden Gefahren des elektrischen Stromes. Der Gleisbereich schließt außerdem den von der Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Züge abhängigen Gefah-

renbereich ein (vgl. Anlage zu § 2 Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, GUV-V D33 bzw. BGV D33).

Näheres zur Ausdehnung des Gleisbereichs wird in Abhängigkeit der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen festgelegt.

1.2 Anzeige gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen

(1) Die geplanten Vermessungsarbeiten sind den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Vermessungsstellen insbesondere unter Angabe der Lage und Ausdehnung der Arbeitsstelle, der Art und des Umfangs der Arbeiten, der Arbeitszeit (am / von - bis, Datum, Uhrzeit) und der Anzahl der im Einsatz befindlichen Beschäftigten anzuzeigen. Zur Verdeutlichung der Lage der Arbeitsstelle soll diese in einer Übersichtskarte gekennzeichnet werden.

(2) Für den Bereich der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die Anzeige an die dortigen für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen zu richten. Dazu ist das Formular in **Anlage 1** zu benutzen, dessen Abschnitt 1 bei Bedarf in Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu bearbeiten ist (z. B. zu Fragen der Kilometrierung). Die örtliche Zuständigkeit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen bei der DB AG kann den beigefügten Übersichtskarten (**Anlagen 2 bis 4**) entnommen werden. Die Kontaktdaten dieser Stellen finden sich in den **Anlagen 5 und 6**.

(3) Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen sollte Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der entsprechenden Flächen aufgenommen und auf diesem Weg das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. die Ansprechpartner bei den für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen recherchiert werden.

1.3 Sicherungsmaßnahmen

(1) Auf Basis der Angaben der Vermessungsstelle (Abschnitt 1.2 Abs. 1 und 2) ordnet das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Sicherungsmaßnahmen für die Arbeiten im Gleisbereich an und bestimmt darüber hinaus in jedem Einzelfall, wer diese durchführt. Soll aufgrund dieser Vorgaben für die Sicherungsmaßnahmen ein Sicherungsunternehmen zuständig sein, ist dieses von der Vermessungsstelle zu beauftragen. Die Kosten der Sicherungsmaßnahme hat die Vermessungsstelle zu tragen.

(2) Um ein „Vier-Augen-Prinzip“ zu gewährleisten, sind die Sicherungsmaßnahmen zu überwachen. Die Verantwortung der Sicherungsüberwachung liegt bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle. Diese kann die Sicherungsüberwachung delegieren. Die Kosten der Sicherungsüberwachung können den Vermessungsstellen auferlegt werden.

(3) Mit den Vermessungsarbeiten darf im Gleisbereich erst begonnen werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen durchgeführt sind. Das Gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, bei den Vermessungsarbeiten unbeabsichtigt in den Gleisbereich zu gelangen.

Im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen wird der örtlich tätige Vermessungstrupp auch darüber eingewiesen, welche Bereiche der Gleisanlagen zwingend freizuhalten sind. Während der Arbeiten im Gleisbereich ist Warnkleidung zu tragen.

(4) Die örtlich tätigen Vermessungstrupps haben den Anweisungen zur Sicherung der Arbeitsstelle Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für bahnpolizeiliche Verfügungen der Bundes- bzw. Landespolizei, die der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs dienen.

(5) Die Leitung des Vermessungstrupps sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben unabhängig von den veranlassten Sicherungsmaßnahmen und der Sicherungsüberwachung insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift „Regel Vermessungsarbeiten“,
GUV-R 178 / BGR 178,
- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
GUV-V D33 / BGV D33,
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“, GUV-R 2150,
- Richtlinie der DB AG „Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich“, Ril 132.0118,
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, GUV-V A1 / BGV A1,
- Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“, GUV-V D30.1 bzw.
„Schienenbahnen“, BGV D30,
- V DV-Mitteilung 7508 „Arbeiten im Bereich von Gleisen nichtbundeseigener Eisenbahnen - Auswahl der Sicherungsmaßnahme und betriebliche Umsetzung“.

(6) Im Bereich von elektrotechnischen Anlagen für Bahnstrom sind zusätzlich zu den in Absatz 5 aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
GUV-V A3 / BGV A3,
- Richtlinie der DB AG „Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln“, Ril 132.0123 sowie Anhang 1 der Richtlinie „Sicherheit bei Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen“, Ril 132.0123A01.

(7) Die Leitung des Vermessungstrupps hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die im Einzelfall in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs, der übrigen Unfallgefahren und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. Sofern die Arbeiten an elektrisch betriebenen Strecken erfolgen, ist im Sinne der Richtlinie der DB AG Ril 132.0123 dabei auch auf die Gefahren einzugehen, die von Anlagen für Bahnstrom (Oberleitungen) ausgehen können. Die Leitung des Vermessungstrupps muss durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen unterwiesen werden. Dabei können

durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen weitere sicherheitsrelevante Vorgaben erfolgen, die bei der Durchführung der Vermessungsarbeiten zu beachten sind (z. B. Schutzabstände zu stromführenden Oberleitungen).

(8) Die genannten Regelungen zu den Vermessungsarbeiten im Gleisbereich gelten auch für die Verkehrswege im Gleisbereich und in der Nähe des Gleisbereichs, die benutzt werden müssen, um die Arbeitsstellen für die Vermessungsarbeiten zu erreichen.

2 Örtliche Ausführung der Vermessungsarbeiten

(1) Die örtlichen Vermessungsarbeiten dürfen den Betrieb von Eisenbahnen nicht gefährden, behindern oder stören.

(2) Die Leitung des Vermessungstrupps hat bei Arbeiten im Gleisbereich dafür zu sorgen, dass Geräte nicht in den zwingend freizuhaltenden Raum (siehe auch § 9 GUV-V D33 mit Anhang 1) hineinragen. Dabei ist ebenso ein Hineinragen durch Verschiebungen oder in anderer Weise auszuschließen.

(3) Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen durch die Vermessungsarbeiten nicht beeinflusst werden. Aus diesem Grund sind Entfernungsmessungen im Gleisbereich grundsätzlich mit elektronischen Distanzmessgeräten (EDM) durchzuführen. Messungen unter Einsatz von Satellitentechnik sind ebenfalls zugelassen. Die Antennenhöhe darf dabei 3 m nicht überschreiten. Sind ausnahmsweise Messungen mit Messbändern durchzuführen, sind nur isolierte Messbänder zu verwenden. Der Einsatz von Nivellierlatten mit mehr als 3 m Länge ist nicht erlaubt.

(4) Sollen im Gleisbereich Grenz- oder Vermessungspunkte festgelegt bzw. festgestellt und vermarktet oder für die Dauer der Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden, ist dieses im Hinblick auf unterirdische Leitungen und Kabel sowie die Sicherheit des Bahnbetriebs unbeschadet von Abschnitt 1.2 Abs. 1 mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorher abzustimmen.

3 Bezugsquellen für Druckschriften

(1) Die in Abschnitt 1.3 Abs. 5 und 6 genannten Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) stehen u. a. unter

<http://www.eisenbahn-unfallkasse.de>

(Rubrik „Prävention und Gesundheitsschutz >>> Regelwerk“)

zur Verfügung. Die außerdem genannten berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) und Vorschriften (BGV) können unter

<http://publikationen.dguv.de>

(Rubrik „Regelwerk >>> Vorschriften bzw. Regeln“)

abgerufen werden.

(2) Bei Bedarf käuflich zu erwerben sind die

- Richtlinien der DB AG bei:

*DB Kommunikationstechnik GmbH
GE Medien- und Kommunikationsdienste
Kundenservice für Regelwerke, Formulare, Vorschriften
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Telefon: (0721) 938-5965
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com*

- Mitteilung 7508 des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
bei:

*beka GmbH
Von-Werth-Straße 37
50670 Köln
Telefon: (0221) 951449-0
<http://www.beka.de>*

Die Konditionen für den Bezug der Richtlinien sowie der VDV-Mitteilung sind bei den jeweiligen Stellen zu erfragen.

Die Regelungen in den Abschnitten 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Gleisbereich von Straßenbahnen. Vor Aufnahme der Vermessungsarbeiten sind die ggf. notwendigen Genehmigungen bei dem jeweils zuständigen Unternehmen, das die Straßenbahn-Infrastruktur in Hessen betreibt, einzuholen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie die zu beachtenden Vorschriften mit diesem abzustimmen.

Des Weiteren gelten die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 sinngemäß auch für das Betreten von Bahnbetriebsanlagen der nicht öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Hessen.

Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Er ersetzt die bisher zu diesem Thema ergangenen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ehrmantraut

Anlagen

1. Sicherungsplan (Vordruck Nr. 132.0118V03 aus Ril 132.0118 der DB AG)
2. Übersichtskarte DB Netz AG: **Regionalbereiche** (Bundesrepublik Deutschland)
3. Übersichtskarte DB Netz AG: **Regionalbereich Mitte**, Geschäftssitz Frankfurt/Main (Ausschnitt Hessen)

4. Übersichtskarte DB Netz AG: Regionalbereich Mitte, Geschäftssitz Frankfurt/Main (Ausschnitt Hessen), **Regionalnetze, RegioNetz (RNI)**
5. Kontaktdaten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der Deutschen Bahn AG
6. Kontaktdaten der für den Betrieb der Regionalnetze zuständigen Stellen der Deutschen Bahn AG